

Allgemeine Geschäftsbedingungen – a g b

Für die Belegung des zeltlagerplatzes “unsere welt“ durch Jugendverbände und -vereine, Sportvereine und Schulen gelten die folgenden allgemeine Geschäftsbedingungen – agb.

1. Zustandekommen des Belegungsvertrages

- 1.1 Grundlage eines Belegungsvertrages ist eine schriftliche, mündliche oder elektronische Belegungs- und Terminanfrage beim zeltlagerverein “unsere welt“ e.v. (folgend „Verein“ genannt). Nach mündlicher oder schriftlicher Einigung wird durch den Verein ein Belegungsvertrag gefertigt.
- 1.2 Je nach Wunsch wird ein Vertrag mit Selbstversorgung oder Versorgung durch den Verein ausgefertigt.
- 1.3 Der jeweilige Belegungsvertrag wird dem Beleger unterschrieben per Post zugesandt. Der Beleger sendet den von ihm ebenfalls unterschriebenen Vertrag binnen 14 Tagen zurück an den Verein.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Folgende vor Vertragsabschluss bekannte Angaben werden durch den Verein im Vertrag aufgenommen oder vor Rücksendung des unterschriebenen Vertrags durch den Beleger ergänzt:
 - Name und Sitz des Vereins, Anschrift des Zeltlagerplatzes,
 - Name und Anschrift des Belegers und Rechnungsempfängers,
 - An- und Abreisedatum, Anzahl der Teilnehmer incl. Betreuer sowie Anzahl der Betreuer,
 - durch den Beleger genutzte Gebäude und Flächen des Zeltlagerplatzes,
 - Art und Anzahl der gemieteten Zelte,
 - Anzahl der vom Beleger mitgebrachten eigenen Zelte,
 - Anzahl der ggf. benötigten Paletten und Schaumstoffmatten für mitgebrachte Zelte,
 - Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters der Belegung,
 - Bankverbindung des Vereins,
 - Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 2.2 Nachträgliche Veränderungen zu den im Vertrag gemachten Angaben, sowie „Besondere Vereinbarungen“ haben schriftlich zu erfolgen und sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verein rechtsgültig. Sie sind Vertragsbestandteil. Fristen und andere Regelungen der agb, insbesondere Ausfallkosten, sind hierbei zu beachten.
- 2.3 Im Vertrag werden die vereinbarten Preise für Platznutzung und Mieten sowie verbrauchsunabhängige Kosten aufgeführt.

3. Leistungen und Preise

- 3.1 Der Verein stellt dem Beleger den Kinder- und Jugendzeltlagerplatz "unsere welt" (folgend Platz genannt) in 25938 Nieblum auf Föhr und seine Zelte gegen Nutzungsgebühr zur Verfügung.
- 3.2 Die Unterbringung erfolgt in 6-Personen-Schlafzelten.
Gegen eine erhöhte Nutzungsgebühr kann auch eine Unterbringung in 4-Personen-Schlafzelten erfolgen.
- 3.2.1 Zusätzlich zu den benötigten Schlafzelten beinhaltet die Nutzungsgebühr auch die Bereitstellung von Helferschlafzelten. Die Anzahl richtet sich nach Gruppengröße.
- 3.2.2 Für die Mahlzeiten und Gruppenaktivitäten stehen Mehrzweckzelte zur Verfügung. Die Anzahl und Größe der Mehrzweckzelte, die in der Nutzungsgebühr enthalten sind, richtet sich nach Gruppengröße
- 3.2.3 In der Nutzungsgebühr sind enthalten:
 - Eine Schaumstoffauflage pro Person,
 - eine Schlafpalette für je 2 Personen,
 - eine Kofferpalette für 6 Personen und
 - eine Garnitur Tische und Bänke für ca. 8 Personen.
 - Mehrzweckzelte sind mit Licht und Stromanschluss ausgestattet.
 - Die Nutzung eines Elektrogerätes mit hohem Stromverbrauch je Mehrzweckzelt.
 - Alle Zelte sind mit den nötigen Sturmleinen ausgestattet.
- 3.3 Soweit vorhanden, stellt der Verein darüber hinaus benötigte Gruppenschlaf- und Mehrzweckzelte, sowie weitere Zeltausstattungsgegenstände gegen Miete zur Verfügung
- 3.4 Spannbettlaken können beim Verein gemietet werden.
- 3.5 Verwendet der Beleger eigene Zelte, können vom Verein Holzpaletten und Schaumstoffauflagen gemietet werden. Einen Anspruch auf Ausstattung eigener Zelte mit Paletten durch den Verein besteht nicht.
- 3.6 Eigene Zelte können nur nach Absprache mit dem Verein aufgestellt werden. Es sind nur Zelte mit Zeltlagercharakter erlaubt, keine Campingplatzzelte. Für die Sicherung der eigenen Zelte wird vom Verein kein Material zur Verfügung gestellt. Dieses ist mitzubringen oder vor Ort im Handel zu beschaffen.
- 3.7 Benutzt der Beleger in den zusätzlich angemieteten, oder in seinen eigenen Zelten, Elektrogeräte mit starkem Stromverbrauch (Heizlüfter/Wäschetrockner/ veraltete Kühlschränke) wird eine Mehrkostenpauschale erhoben.
- 3.8 Für die Nutzung der Küchen in Selbstversorgung entsteht eine Küchennutzungsgebühr, die sich aus einem Grundbetrag und einem Anteil gem. der versorgten Personen zusammensetzt. Die Kosten für die benötigte Energie werden nach Verbrauch, gemäß Zählerstand abgerechnet.
- 3.9 Bei Nutzung der großen Küche kann ein Großzelt (Gelenkbinder) in unmittelbarer Nähe der Küche gemietet werden. In diesem Zelt ist der Boden mit Verbundsteinen gepflastert.
- 3.10 Bei Selbstversorgungen parallel zur Platzbewirtschaftung durch den Zeltlagerverein, wird eine erhöhte

Platzbenutzungsgebühr erhoben.

3.11 Welche Gebäude und Flächen genutzt werden, wird im Vertrag festgelegt. Sind zum gleichen Zeitpunkt mehrere Beleger auf dem Platz, werden die Gebäude und Flächen, die zur gemeinsamen Nutzung geeignet sind, auf der Grundlage einer Absprache zwischen allen Belegern vor Ort gemeinsam genutzt. Hierzu werden vom Verein ggf. Nutzungspläne ausgehängt.

3.14 Gegen Miete kann der Beleger im Keller der Mehrzweckhalle eine Helferkneipe nutzen, ebenso kann er den Kiosk in der Mehrzweckhalle gegen Miete nutzen. Die anfallenden Energiekosten sind in der Miete enthalten. Der Verein hat ein Vornutzungsrecht.

4. Zahlungsmodalitäten und Rücktrittskosten

4.1 75 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages sind bis 6 Wochen vor Beginn der Belegung auf das Konto des Vereins zu zahlen. Der Restbetrag wird mit Ende der Belegung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

Die Kontoverbindung des Vereins lautet:

Zeltlagerverein "unsere welt" e.v.

Nord- Ostsee Sparkasse Nieblum/Föhr BLZ 217 500 00 – Kontonummer 95 006 334

SEPA-Daten = IBAN: DE46 2175 0000 0095 0063 34 BIC-/SWIFT-Code:NOLADE21NOS

4.2 Tritt der Beleger von diesem Vertrag zurück, berechnet der Verein bei

- Absagen bis 8 Wochen vor Belegungsbeginn 10%,
- Absagen bis 6 Wochen 25% und
- bei späterer Absage 30%

des voraussichtlichen Rechnungsbetrages als Ausfallkosten.

4.3 Bei Rücktritt während der Belegung – auch einzelner Teilnehmer – ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen.

5. Haftungspflichten des Belegers

5.1 Für Schäden an den genutzten Zelten, Holzpaletten und Spannbettlaken haftet der Beleger. Dieses gilt für Schäden jeder Art, bei Belegung in Selbstversorgung auch für Feuer-, Sturm- und Wasserschäden. Hierfür ist im Vorwege für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für Gruppen, die in Vollverpflegung durch den Verein versorgt werden, übernimmt der Verein diese Versicherung.

5.2 Der Beleger übernimmt die Haftung für sämtliche Sach- und Körperschäden, die von seinen Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen verursacht werden. Der Beleger sorgt auch hier für ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz.

6. Pflichten des Belegers

6.1 Der Beleger verrichtet alle notwendigen Arbeiten mit eigenen Kräften. Er ist für die ordentliche, fachgerechte und pflegliche Behandlung des Platzes, des Dünenbereiches, des Strandes, der Gebäude, der Zelte sowie aller Einrichtungen und Gerätschaften verantwortlich.

Reinigungsmittel und -gerätschaften sowie Toilettenpapier sind vom Beleger zu stellen.

Vor der Abreise ist eine Grundreinigung der Gebäude und des Platzes vorzunehmen. Erfolgt diese nicht oder nur ungenügend, wird der Verein die ihm entstehenden Kosten für die Reinigung dem Beleger in Rechnung stellen.

6.2 Die vom Verein zur Verfügung gestellten Zelte sind bei Selbstversorgung vom Beleger selbst auf- und abzubauen. Schließt sich eine andere Belegung an, so sind mit dem Verein und dem Nachbeleger Absprachen bezüglich des gemeinsamen Umbaus der Zelte zu treffen. Nachbeleger kann auch der Verein sein.

6.2.1 Wird die Verpflichtung des Abbaus der genutzten Zelte nicht erfüllt, wird der Verein den Abbau dem Beleger in Rechnung stellen.

6.3 Der Beleger ist für die Sauberkeit und Mülltrennung auf dem Zeltlagerplatz mit seinen Einrichtungen und dem Strandbereich verantwortlich. Aus hygienischen Gründen sind die Geschirrabwaschanlagen ausschließlich zur Geschirrabwäsche zu benutzen.

6.4 Der Beleger sorgt für Einhaltung des Betretungsverbotes für den Bereich der Dünen und des Feuchtbiotops.

6.5 Der Beleger trägt die Verantwortung dafür, dass seine Teilnehmer/innen gegen Unfälle versichert sind. Er überzeugt sich durch ärztliches Attest davon, dass alle Teilnehmer/innen und Betreuer/innen frei von ansteckenden Krankheiten sind und keine Bedenken gegen eine Teilnahme am Zeltlager bestehen. Etwaige Kosten wegen ärztlicher Behandlung von Teilnehmer/innen und Betreuer/innen gehen zu Lasten des Belegers, soweit sie nicht von Krankenkassen, Versicherungen oder den Betroffenen selbst beglichen werden.

7. Gesetzliche Bestimmungen und Regeln auf dem Platz

7.1 Jede Gruppe ist frei, ihre Arbeit den eigenen Grundsätzen und Konzeptionen entsprechend zu gestalten, soweit nicht die Arbeit anderer Gruppen auf dem Zeltplatz beeinträchtigt wird. Zur Vermeidung von Konflikten sind ggf. Absprachen zu treffen und notwendige Einschränkungen in Kauf zu nehmen.

7.2 Die organisatorische und pädagogische Leitung, die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den teilnehmenden Kinder und Jugendlichen liegen ausschließlich in den Händen des Belegers. Er sorgt für ein rücksichtsvolles Verhalten seiner Teilnehmer/innen auch außerhalb des Zeltlagerplatzes und für ein harmonisches und rücksichtsvolles Zusammenleben mit anderen Gruppen, die gleichzeitig den Zeltplatz nutzen.

- 7.3 Der Beleger ist insbesondere verpflichtet, gesetzliche oder behördliche Auflagen einzuhalten. Er verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einzuhalten. Etwaige Konsequenzen aus deren Nichtbeachtung hat er allein zu tragen und dem Verein daraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- 7.4 Die Hinweise des Vereins für die Benutzung des Zeltlagerplatzes sowie die Landesverordnung zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und die Heimrichtlinie sowie der Badeerlass des Landes Schleswig-Holstein sind Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch für alle gesetzlichen Vorschriften zur Nutzung und zum Betrieb eines Zeltlagerplatzes, insbesondere die Brandschutzbestimmungen. Der Beleger verpflichtet sich, den zwingend vorgeschriebenen Zeltabstand von 3 m einzuhalten. Die Zeltdörfer sind so aufzustellen, dass jedes Zelt durch ein Feuerwehrfahrzeug erreicht werden kann. Hierfür sind Brandgassen zu den Zeltdörfern in einer Breite von 5 m einzurichten.
- 7.5 Mobile Kochstellen und Heizkörper, die mit Flüssiggas oder anderen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind auf dem gesamten Zeltlagerplatz verboten. In den Zelten darf kein Feuer gemacht und dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Gase gelagert werden.
- 7.6 Auf dem gesamten Zeltlagerplatz besteht Rauchverbot!
- 7.7 Der Beleger sorgt für eine den Vorschriften entsprechende Badeaufsicht. Die Verantwortung für Wattwanderungen seiner Teilnehmer/innen und Betreuer/innen trägt der Beleger.
- 7.8 Der Beleger verpflichtet sich, die hygienischen Bestimmungen für die Großküchennutzung einzuhalten. Hierzu wird ihm zu Beginn seiner Belegung ein Merkblatt ausgehändigt.
- 7.9 Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen auf dem Zeltplatz nicht benutzt werden. Das Befahren des Zeltlagerplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen.

8. Abschließende Regelungen

- 8.1 Der/die verantwortliche Vetreter/in des Vereins auf dem Zeltlagerplatz übt das Hausrecht aus, dessen bzw. deren Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 8.2 Die von uns ausgehändigte Selbstverpflichtungserklärung ist mit Beginn des Aufenthaltes auf unserem Platz von einem der Hauptverantwortlichen der jeweiligen Gruppe unter Angabe der Personalien unterschrieben abzugeben.
- 8.3 Bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag, die durch den Beleger oder durch Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen verursacht werden, behält sich der Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht und die Möglichkeit der Aufforderung zum Verlassen des Zeltplatzes vor. Hierbei anfallende Kosten werden nicht erstattet. Es wird der volle Preis gemäß Vertrag berechnet.
- 8.4 Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Das Anschreiben zum Vertrag ist Bestandteil des Vertrages. Erfüllungsort ist Nieblum/Föhr. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist für beide

Teile Hamburg.

- 8.5 Preise für Platzbenutzung, Versorgung und Mieten werden aufgrund der jeweils gültigen Preisliste festgelegt. Sie ist im Internet veröffentlicht und Bestandteil des Vertrages, sie liegt dem ausgefertigten Vertrag bei.
- 8.6 Der Verein behält sich das Recht vor, die agb zu ändern und gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Sie sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages.

Stand: 26.01.2020